Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Bey dem andern Puncten, da auf Jedes Pfrandt,
anderthalb mast Fuetter, wie sonsten bey
r. fs. gn. Marstall gebräuchig, gegeben wirdt,
wollen wir allein dimittirig angenommen
haben, Hinwegmeidung allerlay Klag, bey den
officiern nochmaln darob Fürsehen, das
darin nichts mödiert noch verandert,
sondern dasselb zu Hofhaltender gelegen-
heit also bestendig Continuiert werde,

Zweitens, Drittens, und Fünfften Puncten,
bleibt bey dem wie fürs. r. fs. gn. darauf
gnedig Resoluiert, so wol Pensionen und
nothurftigen Verzehrung, als aufnemung der
Kirchenrechnung, auch abstellung Über-
hoers und übergilt halben, so auf den Lösten,
und stifft gerichten geraten, welches wir
allein zu mercklicher Hinderung verzeyg,
neben dem nachgeholten anhang, das
wir mannenblich landt, Erb: oder